

Beurkundet:

Tag der Bekanntmachung: 14.08.19

Tag des Inkrafttretens: 15.08.19

Beginn der Anschlagfrist: 30.07.19

Ende der Anschlagfrist: 13.08.19



Hochschule
Albstadt-Sigmaringen
Albstadt-Sigmaringen University

**Satzung der
Hochschule Albstadt-Sigmaringen Technik,
Wirtschaft, Informatik, Life Sciences
Über Aufgaben und Organisation des
Instituts für Wissenschaftliche
Weiterbildung (IWW)
Vom 18.06.2019**

§ 1 Präambel

Als Schnittstelle zwischen Hochschule und beruflicher Praxis unterstützt das Institut für wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) den Wissenstransfer und bietet Weiterbildung auf Hochschulniveau in unterschiedlichen Formaten an.

In enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten und Gremien der Hochschule Albstadt-Sigmaringen greift das IWW aktuelle Themenstellungen und Anforderungen aus der Praxis auf und unterstützt alle Lehrenden und Einrichtungen der Hochschule bei der Konzeption, Planung und Durchführung von Weiterbildungsangeboten.

§2 Rechtsstellung

- (1) Das Institut für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen gemäß §18 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung sowie §15 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes.
- (2) Die Dienstaufsicht über das IWW führt das Rektorat der Hochschule.

§3 Aufgaben

- (1) Zu den Aufgaben des IWW gehören insbesondere:
 1. Beratung und Unterstützung bei der Neu- und Weiterentwicklung und didaktischem Konzept von Angeboten in der Wissenschaftlichen Weiterbildung
 2. Organisation des Betriebs der Angebote in der Wissenschaftlichen Weiterbildung
 3. Schnittstellenfunktion zwischen den Einrichtungen der Hochschule, insbesondere zwischen Fakultäten, zentralen Einrichtungen der Hochschule und der Verwaltung
 4. Koordination gemeinsamer Marketingaktivitäten innerhalb der Weiterbildung
 5. Förderung und Koordination von Kooperationen mit hochschulischen und außerhochschulischen Institutionen und Unternehmen mit regionalem und überregionalem Fokus
 6. Sicherstellung einheitlicher Prozesse und Standards in der Organisation, Durchführung, Vergütung und Außendarstellung
 7. und regelmäßiger Austausch innerhalb der Hochschule
- (2) Das IWW unterhält eine Geschäftsstelle.

§4 Vorstand

- (1) Das IWW besteht aus einem Vorstand und den Mitgliedern.
- (2) Der Prorektor Weiterbildung leitet das IWW
- (3) Dem Vorstand gehören an:
 1. Der Prorektor für Weiterbildung als Vorsitzender des Vorstands
 2. Ein durch die Mitgliederversammlung gewählter Studiendekan oder Programmleiter eines Weiterbildungsprogramms.
 3. Der IWW-Manager
- (4) Der im Vorstand befindliche Studiendekan oder Programmleiter wird auf Vorschlag des Prorektors Weiterbildung durch die Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der im Vorstand befindliche Studiendekan oder Programmleiter und der Prorektor Weiterbildung entscheiden i.d.R. einvernehmlich. Bei Unstimmigkeit entscheidet der Prorektor Weiterbildung. Der IWW-Manager hat im IWW-Vorstand lediglich beratende Stimme.

Aufgaben des Vorstands

- (6) Der Prorektor Weiterbildung vertritt das IWW nach innen und außen.
- (7) Der Prorektor Weiterbildung beruft Sitzungen der Mitgliederversammlung ein und leitet diese.
- (8) Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten, bei besonderen Anlässen unverzüglich.
- (9) Darüber hinaus obliegen dem IWW-Vorstand die folgenden Aufgaben:
 1. Umsetzung von Entscheidungen der Mitgliederversammlung.
 2. Aufstellung der Struktur- und Entwicklungsplanung des IWW
- (10) Der IWW-Manager führt in Abstimmungen mit dem Vorstand die laufenden Geschäfte des IWW. Er koordiniert die Geschäftsfelder des IWW und ist für die Herbeiführung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen für den IWW-Vorstand und die Mitgliederversammlung und anderen Gremien zuständig.
- (1) Sie oder er ist gemeinsam mit der wissenschaftlichen Leitung für die Umsetzung getroffener Entscheidungen zuständig

§5 Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des IWW sind
 - Der Prorektor für Weiterbildung
 - die Studiendekane für jeden Weiterbildungsstudiengang
 - die Programmleiter für jedes Zertifikatsprogramm, sofern es Einnahmen größer als 5% der Gesamteinnahmen im letzten Kalenderjahr produziert und sofern es nicht auf den Modulen eines vorhandenen Studiengangs basiert.
 - Der IWW-Manager
 - Der für die Weiterbildung zuständige Innovations- und Transfermanager
 - (2) Der Studiendekan oder Programmleiter kann zu einzelnen Sitzungen als stimmberechtigten Vertreter auch den Programmmanager des jeweiligen Studienprogramms in die Mitgliederversammlung entsenden.
 - (3) Für jedes Kalenderjahres wird das Stimmgewicht jedes Mitglieds neu bestimmt.
 - Jedes Mitglied, das ein Studienprogramm oder ein Zertifikatsprogramm vertritt, hat eine Stimme, falls die Einnahmen aus Studiengebühren im letzten Kalenderjahr weniger als 25% der Gesamteinnahmen aus Studiengebühren im IWW betragen.
 - Jedes Mitglied, das ein Studienprogramm oder ein Zertifikatsprogramm vertritt, hat zwei Stimmen, falls die Einnahmen aus Studiengebühren im letzten Kalenderjahr gleich oder mehr als 25% aber weniger als 40% der Gesamteinnahmen aus Studiengebühren im IWW betragen.
 - Jedes Mitglied, das ein Studienprogramm oder ein Zertifikatsprogramm vertritt, hat drei Stimmen, falls die Einnahmen aus Studiengebühren im letzten Kalenderjahr mehr als 40% der Gesamteinnahmen aus Studiengebühren im IWW betragen.
 - Der für Weiterbildung zuständige Innovationsmanager hat eine Stimme.
 - Der IWW-Manager hat eine Stimme.
 - Der Prorektor für Weiterbildung hat zwei Stimmen.
- Entscheidungen bedürfen mehr als der Hälfte der Stimmen.
- (4) Vertritt ein stimmberechtigtes IWW-Mitglied mehrere Programme, so vereint es die Stimmenzahl der jeweiligen Programme auf seine Person.

- (5) Die Mitglieder nach Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung. Sie tagt mindestens einmal im Semester und wird idR durch die IWW-Leitung einberufen; in besonderen Fällen kann jedes Mitglied des IWW die Mitgliederversammlung einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Mitglieder über mindestens die Hälfte der insgesamt verfügbaren Stimmen verfügen.
- (6) Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung:
1. Erarbeitung Aufgabenspektrum für Mitarbeitergruppen (Studiengangsmanager, Studiengangsassistenz und andere programmübergreifend ausgerichtete Stellen)
 2. Vorschläge für die Gesamt-Personalplanung innerhalb des IWW und Zuweisung von Dauerstellen innerhalb des IWW
 3. Vorschläge für die Weiterentwicklung und fachliche Ausrichtung und Kooperationen
 4. Die Mitgliederversammlung berät über Arbeitsschwerpunkte, die Konzipierung, Fortschreibung und Umsetzung strategischer Handlungslinien für den Struktur und Entwicklungsplan des IWW.
 5. Berät das Rektorat und erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für die Verwendung der dem IWW zugewiesenen und erwirtschafteten Ressourcen, sofern diese nicht zweckgebunden sind.
 6. Berät und legt die Finanzplanung des IWW regelmäßig dem Rektorat zum Beschluss vor.
 7. Die Mitgliederversammlung berät und erarbeitet Entscheidungsgrundlagen für das Rektorat für das zur Gewährung von Vor- und Anschubfinanzierung für neue wissenschaftliche Weiterbildungsangebote der Hochschule Albstadt-Sigmaringen
 8. Wahl des professoralen Mitglieds im IWW-Vorstand.
 9. Erstellt Entscheidungsvorlagen für die Änderung und Neuerstellung von Satzungen mit IWW-weitem Fokus.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsordnung des Instituts für Wissenschaftliche Weiterbildung (IWW) vom 20.7.2009 außer Kraft.

Sigmaringen, den 29.07.2019



Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen